

# RS Vwgh 2002/7/2 2000/14/0148

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.07.2002

## Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

ABGB §1151 Abs1;

EStG 1988 §22;

EStG 1988 §23;

EStG 1988 §25;

EStG 1988 §47 Abs2;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 90/14/0103 E 21. Dezember 1993 RS 2

## Stammrechtssatz

Das mit einem Werkvertrag verknüpfte sachliche Weisungsrecht ist auf den Arbeitserfolg gerichtet, während das für die Arbeitnehmereigenschaft sprechende persönliche Weisungsrecht einen Zustand wirtschaftlicher und persönlicher Abhängigkeit fordert. Die persönlichen Weisungen sind auf den zweckmäßigen Einsatz der Arbeitskraft gerichtet und dafür charakteristisch, daß der Arbeitnehmer nicht die Ausführung einzelner Arbeiten verspricht, sondern seine Arbeitskraft zur Verfügung stellt (Hinweis E 22.4.1992, 88/14/0082).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2000140148.X03

## Im RIS seit

18.11.2002

## Zuletzt aktualisiert am

16.05.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>